

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0026/2011

Auskunft erteilt:

Herr Detering

Ruf:

492 20 16

E-Mail:

Detering@stadt-muenster.de

Datum:

11.01.2011

Betrifft

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im 2. Halbjahr 2010

Beratungsfolge

15.02.2011	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Bericht
16.02.2011	Hauptausschuss	Bericht
16.02.2011	Rat	Bericht

Bericht:

Die Kämmerin hat die im beiliegenden Verzeichnis aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 GO NW mit folgenden Summen genehmigt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Teilergebnispläne | 161.830 EUR |
| 2. Teilfinanzpläne - ohne Auszahlungen nach § 83 (3) GO NW | 550.205 EUR |
| 3. Teilfinanzpläne - nur Auszahlungen nach § 83 (3) GO NW | 0 EUR |

Unter <u>Position 1.</u> sind Mehraufwendungen der Teilergebnispläne in Höhe von	161.830 EUR
mit folgenden Deckungsvorschlägen ausgewiesen:	
- Mehrerträge / Mehreinzahlungen	6.250 EUR
- Minderaufwendungen / Minderauszahlungen	<u>155.580 EUR</u>
	<u>161.830 EUR</u>

Unter <u>Position 2.</u> sind Mehrauszahlungen der Teilfinanzpläne in Höhe von	550.205 EUR
- Mehrerträge / Mehreinzahlungen	65.600 EUR
- Minderaufwendungen / Minderauszahlungen	<u>484.605 EUR</u>
	<u>550.205 EUR</u>

Hinweise zu den Deckungsmöglichkeiten:

a) Mehraufwendungen / -auszahlungen in den Teilergebnisplänen (konsumtiv)

Die Deckung erfolgt grundsätzlich durch Minderaufwendungen / -auszahlungen oder Mehrerträge / -einzahlungen im Amtsbudget des Bedarfsamtes oder ggf. in anderen Teilergebnisplänen. Dabei darf der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht gemindert werden (§ 21 Abs.3 i.V.m. § 3 Abs.2 Nr.1 GemHVO), d. h. Mehraufwendungen, die mit Mehrauszahlungen verbunden sind, müssen auch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen in gleicher Höhe gegenüber stehen. Sind Mehraufwendungen unabweisbar und kann eine Deckung durch das Bedarfsamt nicht erbracht werden, muss die Deckung nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung des § 20 GemHVO ggf. in der Produktgruppe eines anderen Amtes sicher gestellt werden. In der Praxis wird in diesen Ausnahmefällen z. B. auf Minderaufwendungen / -auszahlungen im Teilergebnisplan 1601 „Allgemeine Finanzwirtschaft“, Zeile 20 „Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen“ zurückgegriffen, da aufgrund der zeitlich und betragsmäßig nicht exakt vorhersehbaren Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung Spielräume bei der Veranschlagung entstehen können.

b) Mehrauszahlungen in den Teilfinanzplänen (investiv)

Die Deckung erfolgt grundsätzlich durch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen für Investitionen im Amtsbudget des Bedarfsamtes oder ggf. in anderen Teilfinanzplänen. Darüber hinaus ist im Rahmen des § 20 Nr.3 GemHVO die Deckung durch „Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit“, d.h. durch konsumtive Minderaufwendungen oder Mehrerträge, die mit entspr. Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen verbunden sind, in den Teilergebnisplänen möglich. Sind Mehrauszahlungen für Investitionen unabweisbar und kann eine Deckung durch das Bedarfsamt nicht erbracht werden, erfolgt auch hier die Deckung nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung. Minderauszahlungen, die als Deckung herangezogen werden können, ergeben sich z. B. im Teilfinanzplan 0111 „Immobilienmanagement“, Zeile 07 „Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden“, da der Abschluss von Grundstücksgeschäften aufgrund von Vertragsverhandlungen oft nicht genau terminiert bzw. in der Betragshöhe beziffert werden kann und sich so Minderauszahlungen ergeben können.

Zur Begründung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf die im anliegenden Verzeichnis enthaltenen Erläuterungen verwiesen. Gem. § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NW wird dieser Bericht hiermit zur Kenntnis gegeben.

I.V.

Bickeböller
Stadtkämmerin